

**19. Verordnung des Bundeskanzlers vom 25. Juli 1930,
betreffend Wiederverlautbarung des Rechnungshof-
gesetzes.**

**25. Juli 1930 (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich
Nr. 251).**

§ 1. Auf Grund des Artikels II der Rechnungshofgesetznovelle vom 15. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 240, wird in der Anlage der Text des

oder für die es eine Ausfallhaftung trägt, hat der Rechnungshof die Betätigung des Landes als Teilhaber oder Bürge derartiger Unternehmungen auf Ersuchen der Landesregierung zu überprüfen und das Ergebnis seiner Prüfung der Landesregierung mitzuteilen.

(7) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Überprüfung der Gebarung (Landes- und Gemeindegebarung) der Bundeshauptstadt Wien mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landtages der Gemeinderat, an Stelle der Landesregierung der Stadtsenat und an Stelle des Landeshauptmannes der Bürgermeister zu treten hat.

Artikel 127 a. (1) Die Gebarung der Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern (Städte, Ortsgemeinden) unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof. Die Überprüfung hat sich auf die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken. Der Rechnungshof übt diese Überprüfung als Organ des zuständigen Landtages aus, dem der Präsident des Rechnungshofes in bezug auf diese Überprüfung verantwortlich ist.

(2) Der Rechnungshof ist befugt, durch Einschau an Ort und Stelle in die Bücher und die sonstigen mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Belege die Gebarung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete zu überprüfen. Unbeschadet seiner Überprüfungstätigkeit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung besondere, in seinen Wirkungsbereich fallende Akte der Gebarungüberprüfung bei den im Absatz 1 bezeichneten Gemeinden durchzuführen und das Ergebnis der Landesregierung mitzuteilen.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 127, Absätze 2 bis 4, sind sinngemäß auf die Überprüfung der Gemeindegebarung anzuwenden, mit der Maßgabe, daß an Stelle der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beauftragten des Landes solche der Gemeinde treten.

(4) Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Rechnungshof dem Gemeindevorstand sowie der zuständigen Landesregierung, letzterer zusammen mit den seitens des Gemeindevorstandes hiezu allenfalls gemachten Äußerungen, mitzuteilen. Die Landesregierung bringt die Vorlage des Rechnungshofes dem Landtag zur Kenntnis.

(5) Unternehmungen unterliegen der Überprüfung des Rechnungshofes wie die übrige Gebarung der Gemeinden, wenn sie in der Privatwirtschaft der betreffenden Gemeinde keine Konkurrenz haben. Hinsichtlich anderer Unternehmungen, die die Gemeinde allein betreibt, sowie hinsichtlich Unternehmungen, an denen eine Gemeinde finanziell beteiligt ist oder für die sie eine Ausfallhaftung trägt, hat der Rechnungshof die Betätigung der Gemeinde als Teilhaber oder Bürge derartiger Unternehmungen auf Ersuchen der zuständigen Landesregierung zu überprüfen und das Ergebnis seiner Prüfung unter Einhaltung des im Absatz 4 angeordneten Vorganges der Landesregierung mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung auch die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern fallweise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung der Landesregierung mitzuteilen.

(7) Artikel 127, Absatz 7, findet sinngemäß Anwendung.

Artikel 128. Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit des Rechnungshofes erfolgen durch Bundesgesetz. «

Rechnungshofgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 290, unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich durch die Rechnungshofgesetznovelle ergeben haben, wieder verlautbart.

§ 2. Das wieder verlautbarte Bundesgesetz ist als »Rechnungshofgesetz (R. H. G.) 1930« zu bezeichnen.

Anlage.

Rechnungshofgesetz (R.H.G.) 1930.

I. Abschnitt.

Die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung des Bundes.

1. Gebarungskontrolle.

§ 1. (1) Der Rechnungshof hat die Gebarung der gesamten Staatswirtschaft des Bundes zu überprüfen. Dieser Überprüfung unterliegen:

1. die gesamte Ausgaben- und Einnahmegerbarung des Bundes;
2. die gesamte Schuldengerbarung des Bundes;
3. die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögen.

(2) Ausgaben, die vom Bundesvoranschlag (Bundesvoranschlagsentwurf) hinsichtlich ihrer Höhe oder ihrer Natur abweichen, hat der Rechnungshof zu überwachen. Derartige Gebarungsfälle sind daher dem Rechnungshof, soweit sie nicht bereits durch Sondergesetze bewilligt oder nicht Gefahr im Verzuge ist, in der Regel vor ihrem Vollzuge zur Kenntnis zu bringen.

(3) Dem Rechnungshof obliegt außerdem die Überprüfung der Gebarung jener öffentlichen Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Bundesorganen verwaltet werden.

§ 2. (1) Bei Ausübung seiner Kontrolle gemäß § 1 hat der Rechnungshof festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Vorschriften entspricht, ferner ob sie im Rahmen der Gesetze und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig ist. Keinesfalls darf er sich auf die bloß ziffermäßige Nachprüfung beschränken.

(2) Der Rechnungshof ist verpflichtet, bei Ausübung dieser Kontrolle sowohl die Möglichkeit der Herabminderung oder Vermeidung von Ausgaben als auch der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen wahrzunehmen.

§ 3. (1) In Ausübung und zum Zwecke der ihm obliegenden Kontrolle verkehrt der Rechnungshof mit allen Dienststellen des Bundes unmittelbar.

(2) Er ist befugt:

1. von diesen Stellen jederzeit schriftlich oder im kurzen Wege alle ihm erforderlich scheinenden Auskünfte zu verlangen;
2. die Einsendung von Rechnungsbelegen und Behelfen (wie Geschäftsstücken, Korrespondenzen, Verträgen) zu verlangen;

3. durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Behelfe Einschau zu nehmen und

4. die Vornahme von Lokalerhebungen (wie Kassenprüfungen) bei einer Dienststelle durch die dieser vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilzunehmen sowie auch die Prüfung von Verlagskassen unter Beiziehung eines leitenden Beamten der betreffenden Dienststelle vorzunehmen.

§ 4. Die in § 3, Absatz 1, genannten Stellen haben die Anfragen des Rechnungshofes ohne Verzug vollinhaltlich und unmittelbar zu beantworten, alle abverlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Rechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle im einzelnen Falle stellt.

§ 5. Die Ergebnisse seiner Überprüfung und die hiebei erfolgten Beanstandungen hat der Rechnungshof den überprüften Stellen und den in Betracht kommenden Bundesministerien — letzteren auch allfällige aus diesem Anlaß sich ergebende Anträge — bekanntzugeben. Überdies kann er hierüber jederzeit unmittelbar unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten.

§ 6. (1) Bei dem Wirtschaftskörper »Österreichische Bundesbahnen« hat der Rechnungshof die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung und Einrichtung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete, ferner die Richtigkeit der Jahresrechnung auf Grund Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Behelfe sowie durch Einholung von Aufklärungen zu prüfen.

(2) Die Überprüfung der Gebarung und Einrichtung hat jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres einzusetzen; der Rechnungshof hat die Ergebnisse dieser Überprüfung der Verwaltungskommission des Wirtschaftskörpers »Österreichische Bundesbahnen« sowie den zuständigen Bundesministern mitzuteilen.

(3) Die Überprüfung der Jahresrechnung ist vor Erteilung der vorschriftsmäßigen Entlastung vorzunehmen; der Rechnungshof hat über das Ergebnis binnen sechs Wochen nach Bereitstellung der abgeschlossenen Jahresrechnung der Verwaltungskommission des Wirtschaftskörpers »Österreichische Bundesbahnen« schriftlich Mitteilung zu machen.

(4) Unbeschadet der ihm gemäß Absätzen 1 bis 3 obliegenden Überprüfung hat der Rechnungshof auf Ersuchen der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers auch besondere Akte der Überprüfung durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(5) Der Präsident des Rechnungshofes kann zu den Verhandlungen der Verwaltungskommission des Wirtschaftskörpers »Österreichische Bundesbahnen« fallweise oder ständig Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Diese Vertreter haben das Recht, von der Verwaltungskommission die Behandlung bestimmter Gegenstände zu begehren. Sie können von der Verwaltungskommission und vom Vorstand jederzeit Auskünfte verlangen.

(6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben sinngemäß auch auf andere wirtschaftliche Unternehmungen (Wirtschaftskörper) mit eigener Rechtspersönlichkeit Anwendung zu finden, die durch ein besonderes Gesetz geschaffen werden und die Bundesvermögen als Treuhänder zu verwalten haben oder für die der Bund eine Ausfallhaftung trägt.

§ 7. (1) Hinsichtlich sonstiger Unternehmungen, an denen der Bund finanziell beteiligt ist oder für die der Bund eine Ausfallhaftung trägt, hat der Rechnungshof die Betätigung des Bundes als Teilhaber oder Bürge derartiger Unternehmungen nach den folgenden Bestimmungen zu prüfen.

(2) Die Bundesministerien, die die Interessen des Bundes bei diesen Unternehmungen vertreten, haben die ihnen zukommenden Bilanzen und Rechnungen dieser Unternehmungen längstens binnen drei Monaten nach Einlangen dem Rechnungshof unter Mitteilung des Ergebnisses ihrer Prüfung zu übermitteln. Zugleich sind dem Rechnungshof die Berichte etwaiger Vertreter des Bundes in der Verwaltung dieser Unternehmungen bekanntzugeben und ist ihm alles etwa sonst noch erforderliche Aktenmaterial zur Verfügung zu halten.

(3) Der Rechnungshof führt die Prüfung an Hand der ihm gemäß Absatz 2 zugekommenen Unterlagen durch. Beträgt die Beteiligung des Bundes an einem Unternehmen mindestens ein Drittel des Grundkapitals, so ist der Rechnungshof zum Zwecke dieser Prüfung überdies befugt, Einsicht in die Bücher der Unternehmungen zu nehmen und allfällige Aufklärungen zu verlangen.

(4) Das Ergebnis seiner Prüfung hat der Rechnungshof dem Bundesministerium für Finanzen und dem zuständigen Bundesministerium mitzuteilen.

(5) Bestehen auf Grund des Gesetzes Treuhandstellen, die die Prüfung der Jahresrechnungen der im Absatz 1 genannten Unternehmungen vorzunehmen haben, so hat der Rechnungshof an der Überprüfung durch diese Treuhandstellen auf Grund des mit ihnen zu pflegenden Einvernehmens durch seine Organe teilzunehmen. Eine besondere Überprüfung durch den Rechnungshof gemäß den Absätzen 2 und 3 entfällt in diesem Falle.

(6) Die Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Bund allein betreibt oder an denen alle finanziellen Anteile dem Bund zustehen, unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof unter sinngemäßer Anwendung des § 1, Absatz 1, und der §§ 2 bis 5. Die im vorhergehenden Absatz 5 vorgesehene Art der Prüfung entfällt in diesem Fall.

(7) Aus Anlaß der Überprüfung durch Organe des Rechnungshofes sowie bei Erstattung der Prüfungsberichte darf das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der überprüften Unternehmungen nicht verletzt werden.

§ 8. (1) Der Rechnungshof ist befugt, seinen Kontrollmaßnahmen, insbesondere in den Fällen der §§ 6 und 7, Sachverständige zuzuziehen.

Die Auswahl dieser Sachverständigen hat nach Anhörung des beteiligten Bundesministeriums zu erfolgen. Die Sachverständigen sind für diese Tätigkeit bei Gericht zu beedien.

(2) Die Sachverständigen sind zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet, die ihnen vermöge dieser Tätigkeit zugänglich werden; § 11 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb findet auf den Mißbrauch solcher Geheimnisse sinngemäß Anwendung.

2. Ordnung des Rechnungswesens.

§ 9. (1) Der Rechnungshof hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen für ein zweckmäßiges und möglichst einfaches Verrechnungsverfahren zu sorgen; insoweit hiebei die innere Einrichtung einer Dienststelle berührt werden könnte, hat der Rechnungshof auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium vorzugehen.

(2) Die Bundesministerien dürfen grundsätzliche Anordnungen im Rechnungs- und Kassenwesen nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und dem Bundesministerium für Finanzen treffen.

§ 10. (1) Hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung von Verrechnungsvorschriften entscheidet im Falle von Meinungsverschiedenheiten der Rechnungshof.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesministerien, betreffend die Verrechnung einzelner Gebarungsfälle (Kreditbelastung), ist vorbehaltenlich der Beschlußfassung des Nationalrates über den Rechnungsabschluß die Anschauung des Rechnungshofes ausschlaggebend.

§ 11. Der Rechnungshof hat Wahrnehmungen hinsichtlich der Organisation und der Ausübung des Rechnungsdienstes sowie hinsichtlich der Art der Leitung der den Rechnungsdienst versehenen Dienststellen dem zuständigen Bundesministerium mitzuteilen und entsprechende Anregungen zu geben.

3. Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses.

Nachweis der Bundesschulden.

§ 12. Der Rechnungshof bestimmt den Zeitpunkt und die Form der jährlichen Rechnungsablage. Er hat die ihm unmittelbar vorzulegenden Jahresrechnungen zu prüfen, vorgefundene Mängel im unmittelbaren Verkehr mit den rechnungslegenden Stellen zu beheben, den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und diesen mit eingehendem Bericht spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Dieser Bericht hat auch die Ergebnisse der Gebarungskontrolle gemäß den §§ 1 und 6, Absatz 3, zu erörtern.

§ 13. Zugleich mit dem Bundesrechnungsabschluß hat der Rechnungshof dem Nationalrat jährlich einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden vorzulegen.

4. Gegenzeichnung der Schuldkunden des Bundes.

§ 14. (1) Der Präsident des Rechnungshofes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter (Artikel 124 des Bundes-Verfassungsgesetzes), hat alle vom Bundesminister für Finanzen ausgestellten Urkunden über Bundesschulden gegenzuzeichnen.

(2) Die Gegenzeichnung gewährleistet dem Gläubiger des Bundes lediglich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die rechnungsmäßige Richtigkeit der Gebarung, das ist die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Bundesschulden.

II. Abschnitt.

Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung des selbständigen Wirkungskreises der Länder und Gemeinden.

1. Länder.

§ 15. (1) Der Rechnungshof hat die Gebarung der Länder zu überprüfen. Die Überprüfung hat sich auf die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken. Die Überprüfung hat jedoch nicht auch die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsgemäß zuständigen Vertretungskörper zu umfassen. Der Rechnungshof ist bei dieser Tätigkeit unter sinngemäßer Anwendung der Artikel 126 a, 126 b und 126 c des Bundes-Verfassungsgesetzes als Organ des betreffenden Landtages tätig, dem der Präsident des Rechnungshofes in bezug auf diese Überprüfung verantwortlich ist (Artikel 142, Absatz 2, lit. c, des Bundes-Verfassungsgesetzes). Die nach Artikel 126 a des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundesregierung oder einem Bundesminister zustehenden Rechte stehen bezüglich der Gebarungskontrolle gegenüber dem Land der Landesregierung oder dem Landeshauptmann zu (Artikel 127, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Jede Landesregierung hat alljährlich eine oder mehrere mit den besonderen Verhältnissen des Landes vertraute Personen, die nicht der Landesregierung angehören dürfen, dem Rechnungshof namhaft zu machen, die diesen bei Durchführung seiner auf das Land bezüglichen Tätigkeit zu unterstützen haben. Der Rechnungshof ist gehalten, allen Amtshandlungen, die er hinsichtlich der Gebarung eines Landes vornimmt, insbesondere den an Ort und Stelle vorzunehmenden Überprüfungen, den in Betracht kommenden Beauftragten des Landes zuzuziehen (Artikel 127, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(3) Ebenso hat der Rechnungshof in allen Fällen, in denen er über Kontrollergebnisse an den Landtag zu berichten beabsichtigt, diese Berichte vorher dem in Betracht kommenden Beauftragten des Landes und überdies, wenn das betreffende Land eine eigene Kontrollstelle besitzt, deren Vorstände mitzuteilen. Dem Beauftragten sowie dem

Vorstände der eben erwähnten Kontrollstelle des Landes steht eine Frist von drei Wochen zur Äußerung offen (Artikel 127, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(4) Für die Zwecke der im Absatz 1 vorgesehenen Überprüfung haben die Landesregierungen die jährlichen Rechnungsabschlüsse über die Gebarung im selbständigen Wirkungsbereich der Länder zeitgerecht dem Rechnungshof zu übermitteln (Artikel 127, Absatz 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(5) Der Rechnungshof hat die Rechnungsabschlüsse auf Grund Einsichtnahme an Ort und Stelle in die Bücher und sonstigen mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Belege zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung der Landesregierung mitzuteilen. Die Landesregierung legt den Bericht über das Ergebnis der Überprüfung dem Landtage zugleich mit dem Landesrechnungsabschluß vor (Artikel 127, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(6) Die Überprüfung des Rechnungsabschlusses hat der Rechnungshof binnen vier Monaten nach dessen Einlangen durchzuführen und das Ergebnis der Überprüfung innerhalb dieser Frist der Landesregierung mitzuteilen; auch hat er das Ergebnis der Gebarungsprüfung der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 16. (1) Unternehmungen, die das Land allein betreibt, unterliegen der Überprüfung durch den Rechnungshof wie die übrige Gebarung des Landes, wenn sie in der Privatwirtschaft des betreffenden Landes keine Konkurrenz haben. Unternehmungen, die das Land allein betreibt, die jedoch in der Privatwirtschaft des betreffenden Landes Konkurrenz haben, hat der Rechnungshof nur auf Ersuchen der Landesregierung zu überprüfen.

(2) Hinsichtlich Unternehmungen, an denen das Land finanziell beteiligt ist oder für die es eine Ausfallhaftung trägt, hat der Rechnungshof die Betätigung des Landes als Teilhaber oder Bürge derartiger Unternehmungen auf Ersuchen der Landesregierung zu überprüfen und das Ergebnis seiner Prüfung der Landesregierung mitzuteilen.

(3) Für die Überprüfung gemäß Absatz 2 sind die im § 7, Absätze 2, 3 und 7, niedergelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden. Hiebei kann der Rechnungshof Sachverständige zuziehen, deren Auswahl nach Anhörung der Landesregierung zu erfolgen hat. Die Sachverständigen sind für diese Tätigkeit bei Gericht zu beedigen; für sie gelten die Bestimmungen des § 8, Absatz 2.

(4) Der Rechnungshof hat das Ergebnis seiner gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 vorgenommenen Gebarungsprüfung auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 17. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 gelten auch für die Überprüfung der Gebarung (Landes- und Gemeindegebarung) der Bundeshauptstadt Wien mit der Maßgabe, daß an Stelle des Landtages der Gemeinderat, an Stelle der Landesregierung der Stadtsenat und an Stelle des Landeshauptmannes der Bürgermeister zu treten hat (Artikel 127, Absatz 8, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

2. Gemeinden.

§ 17 a. (1) Die Gebarung der Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern (Städte, Ortsgemeinden) unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof. Die Überprüfung hat sich auf die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken. Der Rechnungshof übt diese Überprüfung als Organ des zuständigen Landtages aus, dem der Präsident des Rechnungshofes in bezug auf diese Überprüfung verantwortlich ist (Artikel 127 a, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(2) Der Rechnungshof ist befugt, durch Einschau an Ort und Stelle in die Bücher und die sonstigen mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Belge die Gebarung im ganzen oder hinsichtlich gewisser Teilgebiete zu überprüfen. Unbeschadet seiner Überprüfungstätigkeit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung besondere, in seinen Wirkungsbereich fallende Akte der Gebarungsüberprüfung bei den im Absatz 1 bezeichneten Gemeinden durchzuführen und das Ergebnis der Landesregierung mitzuteilen (Artikel 127 a, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(3) Auf die Überprüfung der Gemeindegebarung sind die Bestimmungen des § 15, Absätze 2 bis 4, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an Stelle der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beauftragten des Landes solche der Gemeinde treten. Zum Zwecke seiner Überprüfung ist der Rechnungshof jederzeit befugt, vom Gemeindevorstande alle erforderlichen Auskünfte, ferner die Ausfolgung der benötigten Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe sowie die Vornahme von Lokalerhebungen (wie Kassenprüfungen), letztere unter Teilnahme seiner Organe, zu verlangen.

(4) Das Ergebnis seiner Überprüfung hat der Rechnungshof dem Gemeindevorstand sowie der zuständigen Landesregierung, letzterer zusammen mit den seitens des Gemeindevorstandes hiezu allenfalls gemachten Äußerungen, mitzuteilen. Die Landesregierung bringt die Vorlage des Rechnungshofes dem Landtag zur Kenntnis (Artikel 127 a, Absatz 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(5) Unternehmungen, die eine Gemeinde allein betreibt, unterliegen der Überprüfung durch den Rechnungshof wie die übrige Gebarung der Gemeinde, wenn sie in der Privatwirtschaft der betreffenden Gemeinde keine Konkurrenz haben. Unternehmungen, die eine Gemeinde allein betreibt, die jedoch in der Privatwirtschaft der betreffenden Gemeinde Konkurrenz haben, hat der Rechnungshof nur auf Ersuchen der zuständigen Landesregierung zu überprüfen.

(6) Hinsichtlich Unternehmungen, an denen eine Gemeinde finanziell beteiligt ist oder für die sie eine Ausfallhaftung trägt, hat der Rechnungshof die Betätigung der Gemeinde als Teilhaber oder Bürge derartiger Unternehmungen auf Ersuchen der zuständigen Landesregierung zu überprüfen und das Ergebnis seiner Prüfung unter Einhaltung des im

Absatz 4 angeordneten Vorganges der Landesregierung mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 7, Absätze 2, 3 und 7, ferner des § 16, Absatz 3, zweiter und dritter Satz, sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung auch die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern fallweise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung der Landesregierung mitzuteilen (Artikel 127 a, Absatz 6, des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(8) Der Rechnungshof hat die Ergebnisse einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen bei Gemeinden vorgenommenen Gebarungsüberprüfung auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

III. Abschnitt.

Die Stellung des Rechnungshofes und seines Präsidenten.

§ 18. Der Präsident des Rechnungshofes wird vor Antritt seines Amtes vom Bundespräsidenten angelobt. Seine Bestallungsurkunde wird vom Bundespräsidenten mit dem Tage der Angelobung ausgefertigt und vom Bundeskanzler gegengezeichnet. Er ist in den Bezügen den Bundesministern gleichgestellt.

§ 19. Alle Personalangelegenheiten der Angestellten des Rechnungshofes werden, vorbehaltlich der dem Bundespräsidenten zustehenden Befugnisse, vom Präsidenten des Rechnungshofes nach den für die Bundesangestellten sonst geltenden Vorschriften geführt.

§ 20. (1) Der Präsident des Rechnungshofes verkehrt mit dem Nationalrat und dessen Ausschüssen unmittelbar, und zwar selbst oder durch die von ihm entsendeten Vertreter.

(2) Er ist verpflichtet, über Gegenstände seines Wirkungsbereiches dem Nationalrat und dessen Ausschüssen jederzeit Auskünfte zu erteilen.

§ 21. Der Präsident des Rechnungshofes oder sein Stellvertreter ist den Beratungen der Bundesregierung mit beratender Stimme zuzuziehen:

1. wenn Gegenstände erörtert werden, die die Sicherstellung, Ausübung und die Ergebnisse der Gebarungskontrolle, Fragen der Verrechnung und der Rechnungslegung oder die Mitwirkung des Rechnungshofes beim staatlichen Schuldendienst betreffen oder auf Anregung des Rechnungshofes zur Verhandlung gelangen;

2. wenn Personalangelegenheiten der Angestellten des Rechnungshofes oder solche allgemeiner Natur zur Verhandlung gelangen, die sich auch auf die Angestellten des Rechnungshofes erstrecken.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 22. Die den ehemaligen Obersten Rechnungshof betreffenden Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, sowie die mit dieser Kaiserlichen Verordnung kund-

gemachte Geschäftsordnung des ehemaligen Obersten Rechnungshofes, ferner das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof, treten außer Kraft.

§ 23. (1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das am 1. Oktober 1925 in Kraft tritt, wird die Bundesregierung betraut, die hiebei das Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes zu pflegen hat.

(2) Soweit es sich um die Organisation des Rechnungshofes handelt, ist das Gesetz durch den Präsidenten des Rechnungshofes zu vollziehen.

H. Sonstige Vorschriften.

20. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes, des Preßgesetzes und des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung abgeändert werden (Strafgesetznovelle 1929).

20. Dezember 1929 (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich Nr. 440) ¹⁾.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. Der § 493 und seine Überschrift haben zu lauten:

»Strafe.

§ 493. Alle in den §§ 487 bis 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind als Übertretungen mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten ²⁾, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten ³⁾ zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiterzuverbreiten sucht.«

2. Der § 495 und seine Überschrift haben zu lauten:

»Berechtigung zur Anklage.

§ 495. Die in den §§ 487 bis 494 mit Strafe bedrohten Ehrenbeleidigungen werden von Amts wegen verfolgt, wenn sie gegen den Bundespräsidenten, gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen Landtag, gegen das Bundesheer, eine selbständige Abteilung des Bundesheeres oder gegen eine öffentliche Behörde gerichtet sind. Zur Verfolgung ist die Zustimmung der beleidigten Person, Körperschaft oder Behörde, zur Verfolgung wegen einer Beleidigung des Bundesheeres oder einer selbständigen Abteilung des Bundesheeres

¹⁾ Dazu Weiser, Die Strafgesetznovelle 1929. Wien 1930; Kläger, Kommentar zu den neuen Preßgesetzbestimmungen und gesetzlichen Neuerungen der Strafrechtsnovelle 1929. Wien 1930; Schuch, Die Strafgesetznovelle vom Jahre 1929, in Juristische Blätter 59 (1930) S. 221 ff.; Lohsing, Der Kampf gegen das Preßgesetz, ebenda 60 (1931) S. 72 ff., 94 ff.; Langer, Preßgesetzreform in Gerichtszeitung 8 (1931) S. 51 ff.

²⁾ Bisher 1—6 Monate.

³⁾ Bisher als Vergehen mit 6 Monaten bis 1 Jahr strafbar.